

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 13. August 2013

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Ausgangslage	2
2 Gestalterischer Vorkurs für Erwachsene	2
2.1 Angebot	2
2.2 Finanzierung	3
2.2.1 Bisherige Kostenerhebung im Kanton St.Gallen	3
2.2.2 Kostenerhebung in anderen Kantonen	3
2.2.3 Kosten im Kanton St.Gallen	4
2.2.4 Zukünftige Kostenerhebung im Kanton St.Gallen	4
3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Gesetzesnachtrags	4
4 Kosten des Gesetzesnachtrags	5
5 Antrag	5
Entwurf (II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung)	6

Zusammenfassung

Der Kanton St.Gallen bietet wie bestimmte andere Kantone einen Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene zur allgemeinen Weiterbildung oder Laufbahnentwicklung oder für den konkreten Zugang zu Fachhochschullehrgängen im Bereich Gestaltung / Kunst (diesfalls sog. Propädeutikum) an. Dafür hat er bis im Schuljahr 2011/12 kostendeckende Schulgelder verlangt. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtes ist dies zurzeit nicht mehr möglich, da dafür keine gesetzliche Grundlage besteht.

Der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene ist stets gut belegt. Er entspricht einem nachhaltigen Bedürfnis und soll daher weiter angeboten werden. Als Weiterbildungs- bzw. Schnittstellenangebot zwischen Sekundarstufe II und Tertiärstufe soll er aber kostendeckend schulgeldpflichtig werden. Mit einem II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung ist daher eine gesetzliche Grundlage für das Angebot und die Schulgelderhebung zu schaffen.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des II. Nachtrags zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1; abgekürzt EG-BB).

1 Ausgangslage

Die Zulassung zum Fachhochschulstudium auf Bachelorstufe im Bereich Gestaltung und Kunst setzt gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. c des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen (SR 414.71; abgekürzt FHSG) in Verbindung mit Ziff. 4.4 des Profils der Hochschulen für Gestaltung und Kunst der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren¹ den Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen gestalterischen Arbeitspraxis oder den Besuch des einjährigen Vorkurses einer Schule für Gestaltung (nachfolgend Propädeutikum²) voraus. Im Kanton St.Gallen wird ein solches Propädeutikum gegenwärtig vom Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrum in St.Gallen (GBS) unter dem Titel «Gestalterischer Vorkurs für Erwachsene» angeboten. An diesem Kurs nehmen nicht nur angehende Studierende (Propädeutikum) teil, sondern auch an Gestaltungsprozessen interessierte Erwachsene, welche nicht beabsichtigen, anschliessend ein weiterführendes Studium zu absolvieren.

Der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene dauert im Vollzeitstudium 1 Jahr, kann jedoch auch berufsbegleitend während 2 Jahren absolviert werden. Je Lehrgang werden etwa 16 bis 18 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgenommen.

Für den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene wurde in der Praxis bei den Teilnehmenden ein kostendeckendes Schulgeld in Rechnung gestellt. Gemäss einem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 1. Mai 2012³ wird das Propädeutikum nicht von den bestehenden Finanzierungsnormen des EG-BB (Art. 13, 24 und 32 EG-BB) erfasst, weshalb ab dem Schuljahr 2012/13 gegenüber Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen auf die Erhebung von Kosten verzichtet wurde.

Mit dem vorliegenden II. Nachtrag zum EG-BB wird eine gesetzliche Grundlage für den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene und seine Finanzierung durch kostendeckende Gebühren in Form eines Schuldgeldes geschaffen. Dessen Ansatz wird formell im Gebührentarif für die Berufsbildung (sGS 231.12) festzulegen sein (vgl. Ziff. 2.2.3 dieser Botschaft).

2 Gestalterischer Vorkurs für Erwachsene

2.1 Angebot

Der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene bietet die Möglichkeit, gestalterische Grundlagen zu erarbeiten, zu festigen und ein differenziertes Wahrnehmen zu üben. Er hat das selbstständige, projektbezogene Arbeiten zu fördern und durch gestalterisch-künstlerische Prozesse zu begleiten. Eine der Voraussetzungen für die Zulassung zum gestalterischen Vorkurs für Erwachsene ist ein Mittelschulabschluss oder ein erster Berufsabschluss. In der Praxis werden auch Fachmittelschülerinnen und Fachmittelschüler mit dem gesamtschweizerisch anerkannten Fachmittelschulabschluss zugelassen. Diese absolvieren den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene i.d.R. zur Erlangung der Fachmaturität (freiwilliges 4. Schuljahr).

¹ Vgl. im Internet unter www.sbfi.admin.ch → Dokumentation → Publikationen → Fachhochschulen → EDK-Profile.

² Vgl. auch Seite 4 der Broschüre des Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbildung (SDBB) betreffend Gestalterischer Vorkurs/Propädeutikum unter: www.sdbb.ch → Produkte → Suche nach «Vorkurs».

³ www.gerichte.sg.ch → Dienstleistungen → Rechtsprechung → Verwaltungsgericht → Entscheide 2012 → B 2011/180.

Gegenwärtig bieten schweizweit 16 Bildungsinstitutionen den Gestalterischen Vorkurs im Sinn eines Propädeutikums an (darunter die Kantone Aargau, Bern, Basel-Stadt, Neuenburg, Fribourg, Genf, Waadt, Luzern, Tessin, Wallis, St.Gallen und Zürich). Im Kanton St.Gallen wird der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene im Jahresdurchschnitt von 34 Teilnehmenden besucht. Eine weiterführende Fachhochschule für Gestaltung / Kunst wird anschliessend von jährlich etwa 5 bis 12 Teilnehmenden aus dem Kanton St.Gallen begonnen (Schuljahr 2011/12: 3 Luzern, 3 Zürich, 2 Basel). Der grösste Teil der Teilnehmenden nutzt den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene jedoch vielmehr im Sinn einer allgemeinen Weiterbildung oder Laufbahnentwicklung.

Aufgrund der jährlich konstanten grossen Nachfrage ist der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene im Kanton St.Gallen weiterhin anzubieten.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Kanton St.Gallen zur gezielten Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung im Anschluss an die Volksschule als Brückenangebot den im EG-BB verankerten Vorkurs für Gestaltung *für Jugendliche* anbietet (Art. 5 Abs. 1 Bst. a EG-BB). Dieser ist nicht mit dem vorliegend relevanten Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene zu vergleichen. Der Vorkurs für Gestaltung für Jugendliche soll Jugendliche nach der Volksschule bei der Berufswahl unterstützen, der Eignungsabklärung dienen und die Voraussetzungen für den Einstieg in eine berufliche Grundbildung schaffen (Art. 6 Abs. 1 EG-BB).

2.2 Finanzierung

2.2.1 Bisherige Kostenerhebung im Kanton St.Gallen

Der Kanton St.Gallen hat den Teilnehmenden des Gestalterischen Vorkurses für Erwachsene bis zum Schuljahr 2012/13 ein kostendeckendes Schulgeld von Fr. 13'800.– (Vollzeit) und von Fr. 18'000.– (berufsbegleitend) in Rechnung gestellt. Weil das Propädeutikum gemäss dem erwähnten Urteil des Verwaltungsgerichtes (vgl. Ziff. 1 dieser Botschaft) nicht von den bestehenden Finanzierungsnormen des EG-BB erfasst wird, wurde ab dem Schuljahr 2012/13 gegenüber Studierenden des Gestalterischen Vorkurses für Erwachsene mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

2.2.2 Kostenerhebung in anderen Kantonen⁴

Die durch Bildungsanbieter anderer Kantone angebotenen Gestalterischen Vorkurse unterliegen teilweise dem Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen⁵. Allerdings übernehmen für das Propädeutikum lediglich die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern, Fribourg und Solothurn die entsprechende Gebühr. Die Kantone Bern und Wallis übernehmen die Kosten nach Prüfung des einzureichenden Gesuchs mit Begründung. Die Kantone Jura und Zürich übernehmen, obwohl sie der Vereinbarung beigetreten sind, keine Kosten. Die Kosten für die Gestalterischen Vorkurse belaufen sich zwischen Fr. 11'550.– und Fr. 18'850.–.

⁴ Stand: August 2012.

⁵ Vgl. im Internet unter www.nwedk.ch → Arbeiten → Regionales Schulabkommen → RSA 2009.

2.2.3 Kosten im Kanton St.Gallen

Das Schulgeld für den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene am GBS (rund 1'000 Lektionen) berechnet sich wie folgt (in Franken):

Dozentengehalt einschliesslich Sozialleistungen	151'000
Leitung/Administration/Personalnebenkosten	45'000
Marketing/Öffentlichkeitsarbeit	12'000
Unterrichtszimmer	11'000
Übriger Sachaufwand	26'000
Total	245'000

Der Gestalterische Vorkurs wird üblicherweise von 16 bis 18 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht (vgl. Ziff. 1 dieser Botschaft). Die Ausgaben des Kantons St.Gallen für den Gestalterischen Vorkurs belaufen sich daher auf rund Fr. 15'300.– (16 Teilnehmende) bzw. Fr. 13'600.– (18 Teilnehmende) pro Person.

2.2.4 Zukünftige Kostenerhebung im Kanton St.Gallen

Grundsätzlich können für den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene Gebühren in Form eines Schulgeldes erhoben werden. Die Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) gewährleistet in Art. 19 lediglich den unentgeltlichen Grundschulunterricht. Für den Berufsfachschulunterricht hat der Bundesgesetzgeber die Unentgeltlichkeit mit Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10; abgekürzt BBG) eingeführt. Das kantonale Recht sieht ferner in Art. 5 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1; abgekürzt MSG) vor, dass der Mittelschulunterricht für Schülerinnen und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen unentgeltlich ist. Ein darüber hinausgehendes übergeordnetes Individualrecht auf unentgeltliche Absolvierung von Aus- oder Weiterbildungen besteht nicht. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes soll daher – im Übrigen in Übereinstimmung mit dem Kanton Zürich – von sämtlichen Teilnehmenden des Gestalterischen Vorkurses für Erwachsene – vorbehalten einer nachgewiesenen Bedürftigkeit im Sinn der Stipendiengesetzgebung – die kostendeckende Gebühr erhoben werden.

Wie bei den kantonalen Brückenangeboten üblich, übernimmt der Kanton St.Gallen zwischen 85 und 70 Prozent der Kosten für den Gestalterischen Vorkurs *für Jugendliche* (Art. 36a EG-BB). Es entspricht dem klaren gesetzgeberischen Willen, an die Kosten der Brückenangebote nur einen moderaten Beitrag der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. deren Eltern zu verlangen, um Jugendliche, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht über die nötigen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen gezielt auf eine nachobligatorische Ausbildung vorzubereiten (vgl. Botschaft zum EG-BB vom 3. Oktober 2006, ABI 2006, S. 2733 ff., S. 2740 und 2754). Der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene ist indessen nicht mit dem Gestalterischen Vorkurs für Jugendliche zu vergleichen: Er wird wie dargelegt hauptsächlich im Sinn einer allgemeinen Weiterbildung oder Laufbahnenentwicklung absolviert (vgl. Ziff. 2.1 dieser Botschaft). Die allgemeine Weiterbildung kann vom Staat aufgrund des Gleichbehandlungsprinzips nicht subventioniert werden. Daher ist für den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene eine kostendeckende Gebühr zu erheben.

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Gesetzesnachtrags

Art. 1 Bst. c (neu): Der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene gehört nicht zur Berufsbildung im bundesrechtlichen Sinn. Er wird indessen an einer Berufsfachschule angeboten, was von den vorhandenen Synergien her als zweckmässige Lösung erachtet wird. Vor diesem Hintergrund ist der Kurs im EG-BB zu verankern, systematisch allerdings in einem eigenständigen Abschnitt.

Art. 9 Abs. 2 (neu): Der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene wird von einer Berufsfachschule angeboten. Vergleichbar mit Art. 10 Abs. 1 EG-BB soll die zuständige Stelle des Kantons die Durchführung des Gestalterischen Vorkurses für Erwachsene einer für das entsprechende Angebot zweckmässigen Berufsfachschule übertragen können.

Art. 27a (neu): Diese Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage für das Angebot an sich. In Fortführung der bisherigen Praxis werden Fachmittelschulabschlüsse unter die Aufnahmevoraussetzungen «Berufsabschluss» oder «Mittelschulabschluss» (Abs. 3) subsummiert.

Art. 27b (neu): Diese Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage für die Erhebung eines kostendeckenden Schulgeldes für den Kurs.

4 Kosten des Gesetzesnachtrags

Mit dem kostendeckenden Schulgeld ist die Finanzierung des Angebotes bzw. die Kostenneutralität dieser Vorlage sichergestellt.

5 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung einzutreten.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Entwurf der Regierung vom 13. August 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. August 2013⁶ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007⁷ wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

Art. 1. Dieser Erlass regelt:

- a) den Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung über die Berufsbildung einschliesslich die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung;
- b) die allgemeine Weiterbildung;
- c) **den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene.**

Grundsätze

Art. 9. ¹ Der Kanton führt Berufsfachschulen. Die Regierung bestimmt die Standorte.

² Die Berufsfachschule kann höhere Berufsbildung und Weiterbildung anbieten. **Die zuständige Stelle des Kantons kann einer Berufsfachschule die Durchführung des Gestalterischen Vorkurses für Erwachsene übertragen.**

³ Die Regierung kann den Berufsfachschulunterricht Dritten übertragen, wenn diese alle Lernenden im Kanton unterrichten und die Kosten in einem angemessenen Umfang mittragen.

Gliederungstitel nach Art. 27 (neu). **IVbis. Gestalterischer Vorkurs für Erwachsene**

⁶ ABI 2013,

⁷ sGS 231.1, abgekürzt EG-BB.

Angebot, Zweck und Voraussetzungen

Art. 27a (neu). ¹ **Der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene vermittelt gestalterische Grundlagen, fördert das selbstständige, projektbezogene Arbeiten und begleitet durch gestalterisch-künstlerische Prozesse.**

² **Er dient der allgemeinen Weiterbildung oder Laufbahnentwicklung oder der Erlangung der Fachhochschulreife.**

³ **Aufnahmevoraussetzungen sind ein bestandener Berufsabschluss oder Mittelschulabschluss und das bestandene Aufnahmeverfahren.**

Schulgeld

Art. 27b (neu). **Wer den Gestalterischen Vorkurs absolviert, entrichtet ein kostendeckendes Schulgeld.**

II.

Dieser Erlass wird ab 1. August 2014 angewendet.